



Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat in seiner Sitzung am 18.02.2022 folgende

## VERORDNUNG

einstimmig beschlossen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d. Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- oder Parkverbote u.dgl. zu erlassen.

### Maßnahmen:

**1.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Ort: Ortsteil „Oetz“, komplettes Grundstück 109/1, die südliche Teilfläche der Gp. 110/1 entlang der MS Oetz sowie eine Teilfläche der Gp 121/6 mit Zusatztafel: „Gilt für den Zeitraum während des Schul- bzw. Kindergarten-/ Kinderkrippenbetriebs von Montag – Freitag zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr Ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte der Gemeinde Oetz.“

**2.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Auf einer Teilfläche des Grundstückes 2748/1 südlich des alten Gemeindehauses/Musikschule mit Zusatztafel: „Gilt für den Zeitraum während des Musikschulbetriebs von Montag – Freitag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr Ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte der Gemeinde Oetz.“

**3.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Ort: Ortsteil „Oetz“, gesamte Teilfläche des Grundstückes 2748/1 (öffentl. Gut) im Bereich des „Kassl Brunnen“ mit Zusatztafel: „gesamter Vorplatz“

**4.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Ort: Ortsteil „Oetz“, Am östlichen Ende der Gp. 2748/1 im Bereich des Sennplatzl Richtung „Hennenwinkel“ mit Zusatztafel: „Ausgenommen mit Berechtigung“

**5.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Ort: Ortsteil „Oetz“, Auf dem südlichen Teil der Gp. 2913/2 im Bereich des „Perwögparkplatz“

mit Zusatztafel: „Ausgenommen mit Berechtigung“

**6.) Erlassung Parkverbot gemäß § 52 a Zif.13a StVO**

Ort: Ortsteil „Oetz“, Im Bereich Kreuzung Mühlweg/Hauptstraße auf der Gp. 2749/2 und 1014/2

mit Zusatztafel: „gesamter Vorplatz“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Ing. Hansjörg Falkner

The image shows a circular official seal of the municipality of Oetz, Tyrol. The seal contains the text 'GEMEINDE OETZ' at the top and 'Bezirk Inntal-Tirol' at the bottom. In the center is a coat of arms featuring a shield with a cross and a bird, above a wavy line representing water. A handwritten signature in blue ink is written over the seal and extends to the right.

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abgenommen am: